

Orientierungshilfe Gender Mainstreaming in der Stadtentwicklung/im Städtebau

Die wachsende Bedeutung von Gender Mainstreaming hat unter anderem zu der seit 2004 gesetzlich verankerten Berücksichtigung der unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer im Baugesetzbuch geführt. Seit 2004 verpflichten sich Bund und Länder dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der jährlichen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung. Auch der Einsatz von EU-Strukturfondsfördermitteln der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 fordert einen Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit ein (Beachtung des Querschnittsziels „Chancengleichheit“). Dabei kommt es z. B. beim EFRE-Strukturfonds auf zwei wesentliche Aspekte an. Zum einen geht es um die Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Bedarfs- und Bedürfnislagen als Ausgangspunkt und Wirkungsziel der Städtebauförderung und zum anderen um die geschlechtergerechte Beteiligung von Frauen und Männern an städtebaulichen Planungs- und Umsetzungsprozessen.

Die genderbezogene Ausrichtung dieser Richtlinien soll den vorgenannten Anforderungen Rechnung tragen. Als inhaltliche Orientierungshilfe zur Bewertung geschlechtsbezogener Auswirkungen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen soll den Gemeinden die Beantwortung folgender Fragestellungen dienen:

1. Ist zu erwarten, dass beide Geschlechter in unterschiedlicher Weise von der Förderung profitieren werden?
2. Ist zu erwarten, dass beide Geschlechter in unterschiedlicher Weise an Planungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt sein werden?
3. Sind unterschiedliche Auswirkungen auf beide Geschlechter zu erwarten?
4. Werden Unterschiede zwischen beiden Geschlechtern bei Zugang und Nutzung infrastruktureller Einrichtungen und öffentlicher Räume berücksichtigt?
5. Hat die Förderung mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf Familien?
6. Inwieweit wirkt die Maßnahme auf die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie?

Unter planerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten sind unter anderem folgende Aspekte zu betrachten:

1. Sicherheit in öffentlichen Räumen (Wegebeziehungen, Parkplätze, Beleuchtung von Wegen, Straßen und Plätzen, sowie deren Einsehbarkeit und Sichtbeziehungen, Einbindung ÖPNV),
2. Beteiligungsverfahren (z. B. Einbindung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, Interessenvereinigungen, Verbände),
3. Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums unter Beachtung der unterschiedlichen Belange,
4. Versorgung, Erreichbarkeit, Gestaltung und Nutzung von Infrastruktur (z. B. Kinderbetreuungsangebote, Schule, Pflegeeinrichtungen, medizinische Versorgung, Dienstleistungen),
5. Nutzungsgemischte Strukturen,
6. Ausrichtung von Baumaßnahmen auf spezifische Belange und Nutzergruppen.